

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 50.200/22-3/95

1010 Wien, den - 8. JUNI 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158257

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: -

**XIX. GP.-NR**

944

/AB

1995 -06- 06

zu 931 J

**B e a n t w o r t u n g**

**der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen  
betreffend Sonderverträge in der steirischen Arbeiterkammer,**

**Nr. 931/J**

Vor Eingehen auf die Fragen im einzelnen möchte ich grundsätzlich auf folgendes hinweisen:

Zur Frage des Verhältnisses zwischen dem parlamentarischen Fragerecht und der Amtsverschwiegenheit bzw. der durch das Datenschutzgesetz gebotenen Verschwiegenheitspflicht ist festzuhalten, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit grundsätzlich auch bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen besteht; ebenso ist das Grundrecht auf Datenschutz zu wahren.

Nur im Hinblick darauf, daß Dr. Zacharias der Weitergabe der sein Dienstverhältnis betreffenden Daten zugestimmt hat, sehe ich mich rechtlich in der Lage, im folgenden die darauf bezogenen Fragen zu beantworten. Ich ersuche um Verständnis, daß angesichts der oben skizzierten Grundsätze die Frage 13 nicht beantwortet werden kann.

**Frage 1:**

Welche Gehalts-, Abfertigungs- und Pensionsansprüche sah der zwischen der steirischen Arbeiterkammer und ihrem Direktor

- 2 -

Dr. Zacharias ursprünglich abgeschlossene Dienstvertrag im Detail vor ?

Antwort:

Die Bestellung von Dr. Zacharias zum Kammeramtsdirektor erfolgte mit 1. September 1983, und zwar auf Grund eines am 28. Februar dieses Jahres gefaßten Vorstandsbeschlusses.

Anläßlich dieser Bestellung schloß die Arbeiterkammer Steiermark mit Dr. Zacharias am 8. August 1983 einen Sondervertrag, der seinerseits an den Vertrag anschloß, der mit Dr. Zacharias anlässlich seiner Bestellung zum Kammeramtsdirektor-Stellvertreter am 7. Juli 1975 abgeschlossen und am 2. Mai 1979 geändert worden war.

Die Gehalts-, Abfertigungs- und Pensionsansprüche waren - nach den meinem Ressort nunmehr vorliegenden Unterlagen - auf Grundlage des Vertrages vom 8. August 1983 wie folgt geregelt:

Als Monatsgehalt war ab 1. September 1983 ein Betrag von S 113.829,-- brutto zuzüglich einer Verwendungszulage von 25 % vereinbart.

Hinsichtlich der Pension verwies der Vertrag auf die Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung für die Kammerbediensteten, wobei folgende Modifizierungen erfolgten:

- Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug ist der Gesamtjahresbezug;
- Einschränkung der Anwendbarkeit des § 71 Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung (Verlust des Rechtes auf Ruhegenuß);
- bei Pensionierung erfolgt eine - zwei Monate vor der Pensionierung wirksam werdende - Gehaltserhöhung um 6 % sowie eine Pensionserhöhung um 5 % der Bemessungsgrundlage.

Hinsichtlich der Abfertigung verwies der Sondervertrag in der Fassung vom 8. August 1983 auf die Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung, wobei eine Vordienstzeitenanrechnung von fünf Jahren - ebenso wie für die Pension - erfolgte.

Die Ansprüche bei einem allfälligen Ausscheiden aus der Arbeiterkammer - aus welchem Grund auch immer - wurden mit Vertrag vom 4. Oktober 1983 dahingehend geändert, daß ab dem ersten Tag des

- 3 -

Ruhestandes ein Ruhegenuß zusteht und ebenso beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine Abfertigung im Sinne der Dienstordnung gebührt. Dieser Abfertigungsanspruch steht auch den Hinterbliebenen zu. Als Grund für diese Vertragsergänzung wird im Vertragstext angeführt, daß nach dem Beschuß des Vorstandes der Arbeiterkammer Steiermark vom 28. Februar 1983 für Dr. Zacharias die gleichen Vertragsbedingungen wie für den scheidenden Kammeramtsdirektor gelten sollen.

Frage 2:

Wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen ?

Antwort:

Der Vertrag Dr. Zacharias' gründet auf einer vertraglichen Vereinbarung vom 7. Juli 1975, in der Fassung der Änderungen vom 2. Mai 1979, vom 8. August 1983 und vom 4. Oktober 1983.

Frage 3:

Wann wurde dieser Vertrag von Ihnen oder einem Ihrer Amtsvorgänger in Ausübung der Aufsicht genehmigt ?

Antwort:

Der Vertrag wurde weder von mir noch von einem meiner Amtsvorgänger genehmigt. Dies deswegen, weil weder das Arbeiterkamergesetz 1992 noch dessen Vorgängerregelungen eine derartige Genehmigungspflicht vorsieht bzw. vorsahen. Die Verträge - ebenso wie die in anderen Arbeiterkammern - gelangten meinem Ressort im Zuge der Diskussion um die Bezüge in den Arbeiterkammern zur Kenntnis, als mein Ressort die Vorlage dieser Verträge verlangte.

Frage 4:

Hat Dr. Zacharias auf die sich auf Grund seines Dienstvertrages ergebenden Ansprüche teilweise verzichtet ?

- 4 -

Wenn ja, auf welche Leistungen wurde verzichtet ?

Frage 5:

Wann wurde dieser Verzicht erklärt und wann ist er wirksam geworden ?

Antwort:

Dr. Zacharias hat auf Ansprüche, die sich aus seinem Dienstvertrag ergeben, zum Teil verzichtet. Meinem Ressort sind zwei Verzichtserklärungen bekannt, und zwar eine vom 17. September 1990 und eine vom 26. September 1994, wobei die Verzichtserklärung vom 26. September 1994 jene vom 17. September 1990 gegenstandslos macht.

Mit der letzten Verzichtserklärung wurde der Monatsbezug von Dr. Zacharias auf das durch das neue Arbeiterkammergesetz limitierte Ausmaß - das waren im Jahre 1994 S 128.717,10 brutto - herabgesetzt. Weiters wird in der Verzichtserklärung ausgesprochen, daß dieser (jeweils - entsprechend der Entgeltentwicklung bei den Arbeitnehmern der Arbeiterkammer -aufgewertete) Bezug der künftigen Pensionsberechnung zugrunde zu legen ist. Dr. Zacharias verzichtete überdies auch auf den anlässlich der vorangegangenen Verzichtserklärung ausgesprochenen Widerrufsvorbehalt.

Diese Verzichtserklärung ist mit 26. September 1994 datiert und an den Präsidenten der Arbeiterkammer Steiermark gerichtet, sodaß davon auszugehen ist, daß diesem die Verzichtserklärung auch an diesem Tag zur Kenntnis gebracht wurde.

Frage 6:

Wann wurde Ihnen die Verzichtserklärung vorgelegt ?

Antwort:

Ich möchte darauf hinweisen, daß, so wie auch die Verträge, die Verzichtserklärungen von meinem Ressort als Aufsichtsbehörde nicht zu genehmigen waren. Es bestand daher seitens der Arbeiterkammer

- 5 -

Steiermark auch keine Verpflichtung, diese dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen. Eine förmliche Mitteilung erfolgte seitens der Arbeiterkammer Steiermark im Zuge einer allgemeinen Erkundung bezüglich der Funktionsbezüge und der Bezüge der leitenden Angestellten mit Schreiben vom 21. Oktober 1994, wobei aber nicht auszuschließen ist, daß im Zuge der allgemeinen Diskussion, die ja bereits vor diesem Zeitpunkt begonnen hatte, auch die Verzichtserklärungen bereits in meinem Ressort bekannt waren.

Frage 7:

Wann wurde der Verzicht von Ihnen in Ausübung der Aufsicht genehmigt ?

Antwort:

Wie bereits oben zu Frage 6 ausgeführt, bedurfte der Verzicht keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Frage 8:

Wurde Ihnen ein neuer Dienstvertrag zur Genehmigung vorgelegt ?

Antwort:

Da das Arbeiterkammergesetz 1992 ebenso wie dessen Vorgängerregelung keine aufsichtsbehördliche Genehmigung von Direktorendienstverträgen vorsieht, wurde meinem Ressort auch kein neuer Dienstvertrag zur Genehmigung vorgelegt. Ich möchte in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, daß seitens der Arbeiterkammer Steiermark mitgeteilt wurde, daß mit 21. Februar 1995 eine Vertragsänderung erfolgte.

Frage 9:

Wurde Ihnen ein neuer Pensionsvertrag zur Genehmigung vorgelegt ?

Antwort:

Der Dienstvertrag enthält, wie bereits oben ausgeführt, auch Pensionsregelungen. Eine gesonderte Beantwortung dieser Frage erübrigt sich daher.

Frage 10:

Welche Gehalts-, Abfertigungs- und Pensionsansprüche sieht der Dienstvertrag des Dr. Zacharias nunmehr nach seinem Verzicht im Detail vor?

Antwort:

Gegenüber den oben unter 1) dargestellten Regelungen sieht der Dienstvertrag vom 21. Februar 1995 nunmehr folgende Regelungen vor:

Das Monatsgehalt beträgt brutto S 128.717,10; dies ist der auch für 1995 unverändert gebliebene Betrag, wie er bereits 1994 geglitten hat. Eine Erhöhung erfolgte mit der Gehaltsrunde für die Arbeitnehmer der Arbeiterkammern ab 1. Juni 1995.

Hinsichtlich der Pensionsregelung ist die Vereinbarung einer außerordentlichen Gehaltserhöhung sowie eine Pensionserhöhung gestrichen worden; dies bedeutet, daß Bemessungsgrundlage der Monatsbezug in Höhe von S 128.717,10 bzw. in einer durch die jeweilige Gehaltsanpassung gestiegenen Höhe ist. Die Bemessungsgrundlage wird mit 13/12 des zuletzt gebührenden Monatsbezugs - bisher 14/12 - festgelegt.

Hinsichtlich der Abfertigungsregelung erfolgte keine Änderung, so daß die Abfertigung im Hinblick auf die Erfüllung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen mit einem Jahresbezug zu bemessen sein wird, wobei die Abfertigung mit dem Übertritt in den Ruhestand gebührt.

- 7 -

Frage 11:

Ist Ihnen bereits bekannt, wann Dr. Zacharias in den Ruhestand treten wird ?

Antwort:

Nein.

Frage 12:

Haben in den letzten Monaten auch andere Angestellte der steirischen Arbeiterkammer auf Gehalts-, Abfertigungs- und Pensionsansprüche aus ihren Dienstverträgen teilweise verzichtet ?

Antwort:

Ja.

Frage 13:

Wenn ja, um welche Angestellte handelt es sich dabei im einzelnen und auf welche Ansprüche wurde dabei konkret verzichtet ?

Antwort:

Wie bereits einleitend dargelegt, halte ich eine Beantwortung dieser Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für zulässig; ich ersuche um Ihr Verständnis.

Der Bundesminister:

*shuus*